

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1935

Ausgegeben zu Berlin, den 30. September 1935

Nr. 105

Tag	Inhalt	Seite
28. 9. 35	Drittes Gesetz über die Vorstände der Anwaltskammern.....	1183
28. 9. 35	Gesetz über die Untersuchung von Seeunfällen.....	1183
29. 9. 35	Gesetz zur Änderung des Reichsnaturchutzgesetzes.....	1191
26. 9. 35	Zehnte Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung (Allgemeine Ortsfrankenkassen, besondere Ortsfrankenkassen).....	1191
27. 9. 35	Verordnung über die Straßenverzeichnisse.....	1193

### Drittes Gesetz über die Vorstände der Anwaltskammern. Vom 28. September 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Die Regelung, die für die Besetzung der Vorstände der Anwaltskammern in dem Gesetz vom 6. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 21) getroffen ist, bleibt bis zum 31. März 1936 in Kraft.

Berlin, den 28. September 1935.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

### Gesetz über die Untersuchung von Seeunfällen.

Vom 28. September 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt

Gegenstand der Untersuchung

§ 1

Seeunfälle werden von den Seeämtern untersucht, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt.

§ 2

(1) Eine Untersuchung kann insbesondere dann eingeleitet werden, wenn

1. ein Seefahrzeug einen Schaden in seinem Bestand oder Betriebe erlitten oder einen Schaden angerichtet hat,
2. jemand im Bereiche des Betriebes eines Seefahrzeugs an seinem Körper oder seiner Gesundheit stark verletzt worden ist oder seinem Leben ein Ende zu machen versucht hat.

(2) Einem Seefahrzeuge steht ein Binnenschiff innerhalb der Seegrenze gleich.

§ 3

(1) Eine Untersuchung muß eingeleitet werden, wenn

1. bei dem Seeunfälle ein Fahrzeug gesunken oder aufgegeben worden ist,
2. bei dem Seeunfälle jemand den Tod erlitten hat,
3. ein Fahrzeug verschollen ist,
4. die oberste Reichsbehörde sie angeordnet hat.

(2) Hat die oberste Reichsbehörde eine Untersuchung angeordnet, so gilt deren Gegenstand als Seeunfall.

§ 4

Eine Untersuchung darf nur mit Zustimmung der obersten Reichsbehörde eingeleitet werden, wenn das betroffene Seefahrzeug

1. die deutsche Kriegssflagge führt oder dem Verfahren der Kriegsmarine bei Havariefällen unterliegt,